



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/2996

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Amon
susanne.amon@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5186
06131 1617

17.2.04.18

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 15.03.2018**

**TOP 3 „Bessere Durchsetzung von Verbraucherrechten – grenzüberschreitend
und im Online-Handel“**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GO LT Fraktion der SPD - Vorlage 17/2516

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zum Tagesordnungspunkt 3 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Christiane Rohleder

Anlage

Sprechvermerk

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 15.03.2018

TOP 3 „Bessere Durchsetzung von Verbraucherrechten – grenzüberschreitend und im Online-Handel“

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT

Anrede,

rheinland-pfälzische Verbraucherinnen und Verbraucher nutzen die heutigen Möglichkeiten, bequem von daheim oder unterwegs online einzukaufen. Dabei schließen sie nicht nur Verträge mit hiesigen Unternehmen, sondern kaufen ganz selbstverständlich auch grenzüberschreitend im europäischen Ausland ein.

So leicht wie der Bestellvorgang ist aber leider die Durchsetzung der aus diesen Vertragsbeziehungen entstehenden Rechte nicht, seien es Ansprüche auf Erfüllung, Schadensersatz, Entschädigung oder auf Gewährleistung des Widerrufsrechts und des Datenschutzes. Vielfach müssen Verbraucherinnen und Verbraucher feststellen, dass sich unseriöse Unternehmer der Ahndung der Verstöße entziehen, beispielsweise indem sie ihren Standort innerhalb der Europäischen Union wechseln oder verschleiern. Dies untergräbt das Verbrauchervertrauen in grenzüberschreitende Käufe, ja in den europäischen Binnenmarkt. Derartiges Verhalten führt zu einer Wettbewerbsverzerrung für gesetzestreue Unternehmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass auf europäischer Ebene das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit der für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Stellen wiederhergestellt wird.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben zu diesem Zweck bereits im Jahr 2004 die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (EG) Nr. 2006/2004, kurz CPC-Verordnung, erlassen (für „Consumer Protection

Cooperation“). Diese sieht insbesondere vor, dass alle Mitgliedstaaten eine zentrale Verbindungsstelle einrichten müssen, die das Vorgehen mit den ausländischen Behörden koordiniert, um die Rechtsverletzung durch das Unternehmen abzustellen. Diese ist in Deutschland beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angedockt und kann in grenzüberschreitenden Fällen tätig werden. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission wurden Verbraucherschutzgesetze im grenzüberschreitenden EU-Handel dennoch häufig nicht eingehalten. Um das Instrumentarium zu schärfen, hat die Kommission daher am 25. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung vorgelegt. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 14. November 2017 und des Europäischen Rats am 05. Dezember 2017 wurde die überarbeitete CPC-Verordnung (EU) 2017/2394 am 12. Dezember 2017 erlassen. Den Vorschlag der Kommission hatten der Bundesrat und unser Haus grundsätzlich begrüßt, denn es bestand Bedarf für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten. Der ursprüngliche Vorschlag erfuhr im Detail aber berechtigte Kritik, auch durch Rheinland-Pfalz. Über den Bundesrat und die Bundesregierung fanden die Kritikpunkte Eingang in die knapp zweijährigen Beratungen der Arbeitsgruppe aus Europäischem Rat und Parlament und letztlich auch in die beschlossene Neufassung der Verordnung.

Ich möchte an dieser Stelle kurz zusammenfassen, welche Positionen des Bundesrates und der Landesregierung in der neuen Verordnung umgesetzt wurden beziehungsweise an welchen Punkten verbesserte Regelungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verhandelt wurden:

1. Die Amtshilfemechanismen wurden gestärkt und die Handlungsmöglichkeiten der für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Stellen ausgeweitet. So können die nach der Verordnung zuständigen Behörden zum Beispiel von jeder Behörde die Bereitstellung von Informationen, Daten oder Dokumenten zwecks Feststellung verlangen, ob ein Verstoß gegen die Verordnung stattgefunden hat (Art. 9 Nr. 3 b) CPC-Verordnung). Weiterhin können sie u.a. Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe erwerben, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität (Art. 9 Nr. 3 d)). Dies haben der Bundesrat und die Landesregierung als erhebliche Stärkung der Rechtsermittlung und -durchsetzung ausgesprochen positiv bewertet.

2. Wie von Bundesrat und Landesregierung gefordert, ist in der neuen Verordnung gewährleistet, dass weiterhin die Möglichkeit der individuellen Rechtsdurchsetzung durch die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Auch die besondere Klagebefugnis von Verbraucherverbänden, Wirtschaftsverbänden und Wettbewerbsorganisationen sowie Kammern blieb erhalten (Art. 2 Nr. 6, Art. 7).

3. Zunächst waren sehr weitgehende behördliche Durchsetzungsbefugnisse geplant, die nach deutschem Recht zum Teil unverhältnismäßig gewesen wären. Diese sogenannten „Mindestbefugnisse“, wie die Anordnung von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen oder Befugnisse zur Abschaltung von Webseiten, wurden enger gefasst. Im Ergebnis soll primär auf freiwillige Abhilfeszusagen der Unternehmen hingewirkt werden und nur beim Risiko einer schwerwiegenden Schädigung von Kollektivinteressen sollen Inhalte von Online-Schnittstellen entfernt, gesperrt oder beschränkt werden dürfen. (vgl. Art. 9 Nr. 4 b), g), Art. 10))

Im Kommissionsentwurf war zunächst auch eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Verstöße auf bis zu 5 Jahren vorgesehen. Dass dieser Vorschlag keinen Eingang in die Verordnung gefunden hat, finde ich sehr bedauerlich. Stattdessen gelten weiterhin die Verjährungsfristen der jeweiligen Mitgliedsstaaten (Deutschland: in der Regel 3 Jahre). Diesen letzten Punkt haben wir zum Anlass genommen, uns auf nationaler Ebene für die Verlängerung der Verjährungsfristen einzusetzen. Gemeinsam mit 8 weiteren Bundesländern hat Rheinland-Pfalz anlässlich der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 28. April 2017 in Dresden zu Protokoll erklärt, dass die Gewährleistungsfristen für langlebige Produkte im Kaufrecht auf 5 Jahre ausgeweitet und die Beweislastumkehr zugunsten der Käuferinnen und Käufer auf 2 Jahre verlängert werden sollte. Wir haben den Bund darum gebeten, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Darüber hinaus wird sich Rheinland-Pfalz auch an einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der CPC-Verordnung beteiligen, die von der AG Wirtschaftlicher Verbraucherschutz angeregt wurde, in der sich die Ministerien von Bund und Ländern regelmäßig austauschen.